

ohne Belang; es geht freilich zu weit, wenn man die Urkunde deshalb als Fälschung bezeichnet hat¹¹⁹⁾.

Aus all dem geht nun mit wünschenswerter Deutlichkeit hervor, daß das Kloster Northeim als Rechtsperson von Otto gestiftet worden ist. Der Tausch von 1103/08 wurde überhaupt erst notwendig, weil dieser Stiftung (als *locus noster* oder *ecclesia* bezeichnet) das *predium* in Amelunxborn als *donarium* übereignet worden war; sie muß also als eigentumsfähige juristische Person vor 1083 existiert haben. Obwohl das mönchische Leben dort erst später — zwischen 1083 und 1101 — eingerichtet wurde, und zwar, wie es scheint, zunächst unter einem Propst (noch 1103—1107/08), war die spätere Abtei doch der Rechtsnachfolger der *ecclesia* Ottos; Otto wird mit vollem Recht als der *fundator* bezeichnet.

Es ist aufschlußreich, wenn man die Northeimer Vorgänge mit denen vergleicht, die zur selben Zeit in St. Georgen auf dem Schwarzwald abliefen und die Wollasch dankenswerterweise bis ins einzelne nachgezeichnet hat¹²⁰⁾. Es hat sich ja gezeigt, daß die beiden Klostergründungen trotz der räumlichen Entfernung nahe zueinandergehören. Es wird dabei deutlich, daß eine solche neue Stiftung ein Vorgang ist, der sich in der Abfolge verschiedener, nacheinander rechtskräftig zu vollziehender Einzelakte abspielt; das kann sich u. U. über Jahrzehnte hinziehen. Die Einführung des mönchischen Lebens ist dabei weder das erste noch das juristisch entscheidende Ereignis; als Gründer ist vielmehr stets der Mann des rechtlichen Stiftungsaktes verehrt worden, und das ist derjenige, der die Anfangsausstattung zusammengebracht hat, die überhaupt erst mönchisches Leben ermöglicht.

Nach mittelalterlicher Vorstellung ist der Heilige, dem eine Stiftung geweiht ist, die ideelle Rechtsperson, der man Schenkungen macht und deren Eigentum sie sind. Daher gehört die Wahl des Schutzpatrons zu den allerersten Akten einer geistlichen Stiftung; genauer gesagt: sie geht ihr voran. Der Heilige, dem ein Stifter ein Kloster übergeben will, muß ihm ja schon zuvor bekannt und verehrungswürdig sein; ihn muß er an einem anderem Orte kennengelernt haben. So steht bei Hezelos Gründung der Schutzpatron St. Georg schon fest, als das Kloster noch in Königseggwald errichtet werden sollte, also vor dem Ortswechsel auf den Schwarzwald¹²¹⁾. Ja, ein bescheidenes Georgs-Oratorium, das schon von

¹¹⁹⁾ Dazu Wenke S. 50 Anm. 1; Brennecke S. 65 Anm. 145.

¹²⁰⁾ Wollasch S. 93—110.

¹²¹⁾ Wollasch S. 9.